

Die

Graphische Presse.

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Noten-, Buchstuch- und Tapetendrucker, Notenfescher und verwandte Berufe.

Publikations-Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Fernsagen. des D. Senefelder-Bundes und der deutschen Vereine des Auslandes.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. (Verh.-Ztg.-Katalog Nr. 2678.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion und Expedition.

Redaktion, Druck und Verlag: Konrad Müller, Schlegel-Str. 11, Leipzig. Wo hin alle Korrespondenzen, Annoncen, Bestellungen und Geldbeträge zu senden sind. Redaktionsschluss: Dienstag.

Interaktion.

Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beibringung der Abonnementbescheinigung, sowie Vereinsangelegen 10 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachung.

Nach schon veröffentlichter Mitteilung findet die General-Versammlung in Halle a. S. vom **Sonntag, den 18. bis Mittwoch, den 21. August** und zwar im **Gasthof „zum weißen Ross“**, Gelfstr. 5, von vormittags 11 Uhr an statt.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftliches.
 2. Bericht des Vorstandes.
 3. Bericht des Ausschusses.
 4. Unsere Lohnbewegungen. Referent D. Ries-Nürnberg.
 5. Gr. Presse und Bericht der Preschkommission.
 6. Graph. Rundschau.
 7. Gebietsabgrenzung mit dem D. Senef.-Bund. Referent P. Lange-Offenbach.
 8. Lehrstufwesen. Referent Dr. Dübelt-Berlin.
 9. Tarifgemeinschaften. Referent Chr. Tischendörfer-Berlin.
 10. Stellungnahme zum Gewerkschaftskongress. Referent A. Müller-Hamburg.
 11. Anträge zum Statut.
 12. Festsetzung des Sitzes für den Vorstand und Wahlen.
 13. Festsetzung des Sitzes für den Ausschuss.
 14. Festsetzung des Sitzes der Preschkommission.
 15. Allgemeine Anträge.
- Wir bitten die gewählten Delegierten es so einzurichten, daß sie bereits am **Sonntag, den 17. August** in Halle eintreffen.

Mit kollegialem Gruß

Der Ausschuss

Der Vorstand

J. A.: Oskar Ries. J. A.: Otto Sillier.

Zur Statistik.

Am 1. März d. J. sandten wir allen Zahlstellen Fragebogen zur Aufnahme einer Statistik und haben dringend darum, uns die Fragebogen bis 20. März zurücksenden zu wollen. Leider müssen wir konstatieren, daß eine Reihe Zahlstellen dieser unserer Bitte noch nicht nachgekommen sind, so daß wir leider in unseren Arbeiten stark gehemmt werden. Alle Mahnungen, die wir bis jetzt ergehen ließen, wurden von den nachstehenden Zahlstellen nicht beachtet, so daß wir leider der Generalversammlung in Halle die zusammengestellte Statistik nicht unterbreiten können. Außeracht darf bei solchen Statistiken nicht gelassen werden, daß ein möglichst vollständiges Bild besammeln sein muß, wenn aber eilige Zahlstellen sich noch 4 Monate später darum bitten lassen, so ist der Wert, weil sehr veraltet, auch vielfach wieder in Frage gestellt.

Wir bitten daher nachstehende Zahlstellen um sofortige Einsendung der Fragebogen: Diefeld, Coblenz, Hamburg, Neu-Jfenburg, Karlsruhe, Kaiserslautern, Kofsen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Rheidt, Schlettau, Würzburg und Zwickau.

Der Vorstand.

Verein der Lith., Steindr. und Fernsagen. Deutschl.

Ausgeschlossen aus dem Verein wurde nach § 19 Abs. 6 das Mitglied Max Matern, Str.,

aus Halle a. S., Buchnummer 5306, zuletzt in Detmold beschäftigt. Ferner der Steindrucker Rich. Storch, Buchnummer 5056, zur Zeit in Leipzig. Der Vorstand.

General-Versammlung in Halle.

Die Delegierten werden gebeten, den Unterzeichneten rechtzeitig ihre Ankunft in Halle mitzuteilen. Als Erkennungszeichen auf dem Bahnhof gilt die „Graph. Presse“.

Da bereits am **Sonntag, den 17. März**, abends 8 1/2 Uhr, im Gasthaus zum „weißen Ross“ eine **Versammlung** betreffs des internationalen Sekretariats stattfindet, so werden die Delegierten ersucht, ihre Ankunft demgemäß einrichten zu wollen. Am **Sonntag, den 18. August**, abends 8 Uhr, findet im Etabliement „Goldener Strich“, Leipzig, Tagerstraße, ein **Vergnügen** statt, bestehend in **Instrumental- und Vokalkonzert, Theater und Ball**, die Kollegen der näherliegenden Mitgliedschaften laden wir hierzu **freundlichst ein**.

Mit kollegialem Gruß
J. A.: Emil Wiedemann,
Georgstraße 11.

Heber Tarifverträge.

Gegenwärtig kommen viele deutsche Gewerkschaften und zwar auch solche, die den Kampf als notwendiges Uebel betrachten, zu der Einsicht, daß es von Nutzen für sie ist, mit den Unternehmern Tarifverträge auf eine bestimmte Dauer abzuschließen. Auch die Unternehmer verschiedener Berufe haben sich bereits von der Nützlichkeit dieser Verträge überzeugt, wie z. B. die Buchdrucker, Buchbinder, Maurer, Brauer etc. Für beide Teile, Unternehmer wie Arbeiter, bedeutet dies einen Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiet, Tausende von Mark werden dadurch erspart und können z. B. bei den Arbeitern zu Unterstützungszwecken verwendet werden, währenddem die Unternehmer bei Lieferungsablässen mit ihrer Kalkulation sicherer gehen, da sie mit Streiks nicht zu rechnen haben. Auch eine Besserung der Konkurrenzverhältnisse wird durch die Tarifverträge für die Unternehmer geschaffen, was ihnen besonders bei Submissionsangeboten zu Gute kommen wird. Da sich die Tarifgemeinschaft nie auf die Gesamtzahl der Arbeiter und Unternehmer einer bestimmten Branche erstreckt, so bleibt den Arbeitern immer noch Arbeit und Kampf genug übrig, um die widerstrebenden Elemente unter den Arbeitgebern, die den Tarif nicht anerkennen wollen, nach und nach zur Einsicht zu bringen. Dieser Kampf wird aber für die Arbeiter erleichtert, weil sie es mit einem kleineren Kreis von Gegnern zu thun haben, diese haben aber auch von ihren früheren Kollegen, die jetzt Tarifverträge mit ihren Arbeitern abgeschlossen, keine Hilfe mehr zu erwarten, weil sie als Schmutzkonkurrenten angesehen werden.

Zur Abschließung von Tarifverträgen bedarf es aber immer zwei tüchtiger Organisationen, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern. Diese Organisationen müssen fähig sein, ihre gegenseitigen Abschlüsse hochzuhalten und zur Durchführung

zu bringen, denn wir haben leider in Deutschland noch kein Gesetz, um die Erfüllung der Tarifverträge rechtlich erzwingen zu können.

Der Gedanke der Gleichberechtigung der Arbeiter in Bezug auf Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kommt bei den Unternehmern erst dann zum Durchbruch, wenn sie sich einer wohlorganisierten Arbeitermacht gegenüber sehen. Und wenn die deutschen Arbeiter so oft von der Brutalität der deutschen Unternehmer sprachen und auch heute noch sprechen, so haben sie damit nur bedingterweise Recht, denn die gegenseitige Achtung zweier Interessentengruppen bildet sich erst infolge ihrer wirtschaftlichen Leben aller Zeiten und wenn die deutschen Arbeiter mehr als bisher von ihren Arbeitgebern erreichen wollen, so müssen sie sich vor allen Dingen ihren Gewerkschaften anschließen, die in der heutigen Zeit dazu berufen sind, die Lebensinteressen ihrer Mitglieder zu wahren. — Also erst eine Macht bilden und dann mit Forderungen vorgehen.

Die englischen Unternehmer waren in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegen ihre Arbeiter eben so brutal, vielleicht aber auch oft noch brutaler als die deutschen und doch haben sie sich, infolge der mächtigen Entwicklung der Gewerkschaften, überzeugt, daß es vorteilhafter für sie ist, wenn sie sich mit den Gewerkschaften in Verhandlungen einlassen.

Wenn auch durch den Abschluß von Tarifverträgen kein voller wirtschaftlicher Frieden, sondern nur eine Pause im wirtschaftlichen Kampf geschaffen wird, so haben doch die Gewerkschaften großen Nutzen davon. Sie haben nicht mehr so viel Ausgaben für Streiks, sie können ihren Mitgliedern mehr an Unterstützungen bieten, namentlich bei Arbeitslosigkeit, denn die möglicste Bekämpfung derselben wird jedenfalls für absehbare Zeit eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften bilden, um ihren Mitgliederkreis zu erhalten und zu erweitern. Der wirtschaftliche Kampf erfordert gut genährte Mannschaften, die Mut und Ausdauer besitzen. Die durch Arbeitslosigkeit und deren Folgen erschöpften Arbeiter haben keine Widerstandskraft mehr, sie schwächen die Machtstellung der Gewerkschaften gegenüber den Unternehmern, wenn ihnen von Seiten der Gewerkschaften keine Unterstützung zu Teil wird.

Viele Gewerkschaften legen auf die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, die z. B. durch Tarifverträge, durch das Unterstützungswesen, durch Konsumvereine für die Arbeiter geschaffen werden, wenig Wert; sie erklären sie für Palliativmittel, die nur vorübergehend die Verhältnisse bessern. Das ist ganz richtig. Aber es ist doch gewiß nur vernünftig und sehr praktisch gehandelt, wenn die Arbeiter auch im heutigen kapitalistischen Staat möglichst viel Vorteile für sich herauszuschlagen suchen; auch die kleinen Mittel bringen ihren Nutzen. Gar oft wird auch der Befürchtung Ausdruck gegeben, es könnten die Arbeiter durch besondere Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet, durch die errungenen ökonomischen Vorteile den politischen Kampf vergessen. Diese

Ansichten sind heute, wo das Klassenbewußtsein unter den Arbeitern festen Boden gefaßt, mehr natürl. Natur und ganz treffend sagt der österreichische Genosse E. Werner im „Eisenbahner“ unter anderem folgendes: „Als wir nach dem Salzfelder Parteitag voll jugendlicher Kampfeslust und Hoffnung auf eine rasche Folge entscheidender Siege über den Kapitalismus zahlreich Bildungs- und Fachvereine gründeten, nahmen wir Stellung gegen das Unterstützungswesen in den Vereinen als einen beschwerlichen Ballast. Mit dem Feuer der Begeisterung, mit dem Schwert der Rede, geschürt um die Fahne des Glaubens an unsere heilige Sache, wollten wir den Kampf führen und vollenden. Heute haben wir Erfahrungen gesammelt; wir haben gesehen, daß die angewandten Mittel nicht ausreichen, wir haben manche Hoffnung und manche Schlacht verloren und das heißersehnte Ziel schimmert noch in weiter Ferne. Wir sehen ein, daß wir größere Anstrengungen machen, eine größere Werbekraft entfalten, daß wir vieles bieten müssen, um Jedem etwas zu bringen, um die Masse beständig fest zu halten.“

An anderer Stelle seines Themas sagt derselbe Genosse: „Es wäre gefehlt, wenn die Gewerkschaften nur solche Mitglieder aufnehmen wollten, die sexuell erklären, daß sie nur unsern idealen Endzweck halber betreten und daß ihnen die Absicht fern liegt, „für 10 Heller 20 zurückzubekommen.“ Wir sind eine materialistische Partei, wir streben den Sozialismus zunächst nicht aus idealen, sondern aus sehr materiellen, aus sogenannten Magen- und Knödelgründen an, unsere Agitation ist auf Erweckung und Stärkung der vom Bürgertum so verklärten „Begehrlichkeit“ der Menge gerichtet.“

Diese Begehrlichkeit richtet sich auf Herbeiführung besserer Lebensverhältnisse, durch diese wird das Selbstgefühl, das Selbstvertrauen der Arbeiterklasse gestärkt und der Gedanke und die Hoffnung auf Erreichung des Endzieles geboten.

als Fabrikware behandeln. Bei solchen Fabrikfließbändern der Punkt hier zu gehalten werden, daß er eine Ansdung bis zu 10 Minuten und mehr aushalten kann. Bei diesem vorerleuten Rezen geben natürlich sämtliche Mittelteile verloren, doch darauf wird nicht geachtet, die Hauptfache bleibt die Kitzung der auf das Rezen verwendeten Arbeitzeuge. Ist dann nach dem Testieren der Lichtpunkt noch nicht tief genug, dann werden noch eine oder zwei flüchtige Dedungen mit den entsprechenden Rezen gemacht, oder der Nachschneider roulettirt oder schneidet einige billige Effekte hinein und die Musterarbeit ist fertig. Von solchen Klischees dürfen dann nur auf der Schnellpresse oder Rotationsmaschine auf schlechtes Papier viele Tausende von Abdrücken gemacht werden, und wir haben das Vergnügen Autotypen zu sehen, wie sie z. B. eine weit verbreitete, wöchentlich erscheinende Zeitschrift ihren Abonnenten zu bieten wagt. Dieses mechanische unfähigste Arbeiten kann aber nur als eine Schande für das ganze Gewerbe und als ein Hojn auf die herrliche Erfindung der Autotypie bezeichnet werden.

Ich will noch eine Methode, Klischees herzustellen, erwähnen, die namentlich in England und Amerika zur Anwendung kommt. Es wird dort viel Wert auf eine gründliche Retouchierung des Originals gelegt. Daß man damit viel erreichen kann, steht außer Frage, namentlich wenn der Retoucheur künstlerische Vorbildung und sehr viel Geschmad hat, aber solche Leute sind selten und können nur von den größten Geschäften gehalten werden. Um nun wieder auf die Kosten zu kommen, wird die Rezenung beschleunigt, meistens auch hier ohne Abbedung. Wandmal steht eine solche Autotypie recht hübsch und wirkungsvoll aus, in den meisten Fällen aber verliert und kraftlos. Ein geschickter Tonäger erreicht durch sorgfältiges Abbeden und Rezen bedeutend mehr, vor allem aber schneller und sicherer die gewünschte Wirkung. Namentlich bei Kunstbildern kann allen Tonverwechslungen Rechnung getragen werden und es kann bei dieser Methode das Klischee sehr tief, ist also auch für den Drucker besser zu behandeln. Diese Rezenweise hat sich bis jetzt am besten bewährt und kann nur angelegentlich empfohlen werden. Wir sehen ja sehr deutlich bei der Trommelpresse, welche Farberfette sich durch zweckmäßiges Rezen erzielen lassen. Ein großer Teil der Farberer macht es sich noch sehr schwer und bringt selbst bei peinlichster Genauigkeit und Sorgfalt kein ordentliches Farbbildt heraus, weil eben viele davon nicht genädlich genug das Rezen gelernt haben, während gedübte Rezer mit wenig Zeit und Mühe tadellose Klischees liefern. Da heißen keine mechanischen Kniffe und Erfindungen, die Ausarbeitung ist nun einmal individuell und wird es auch bleiben.

Noch vielsach ist die Ansicht verbreitet, daß in Amerika die Rezenkunst am weitesten fortgeschritten sei; das ist aber eine ganz irrige Anschauung, nicht das amerikanische Klischee ist gut, sondern der Druck. Darin können wir allerdings nicht konfultieren, es wird bei uns noch, Gott sei's gefügt, ganz erbärmlich gedruckt, und wenn da einmal eine Verbesserung eintritt, dann werden wir sehen, welchen Leistungen der Vorber gebührt. Darum fort mit den amerikanischen Rezesystemen, wir wollen keine Fabrikware herstellen, sondern die Autotypie auf ihrer künstlichen Höhe erhalten. Das kann aber nur erreicht werden, wenn Photographie und Tonäger prima sind. Wir haben in Süddeutschland einige Kunsthandwerker die an diesem Prinzip festhalten, und das sie sich dabei nicht schlecht sehen, jetzt ihr schnellst Empordringen. Wähten andere Firmen sich daran ein Beispiel nehmen. Aber auch die Kollegen müssen darnach trachten, daß in den Geschäften, in welchen noch bald dieser Methode gearbeitet wird, dieselbe aufracht erhalten bleibt, weil sie die sicherste Garantie für das Gelingen unserer Gewerbes bietet. Durch eine Trennung aber in Abbeder und Rezer ist der Grund zum Verfall gelegt, und werden sowohl die einen als die anderen zum Fabrikarbeiter degradiert.

Die Gewerbegerichts-novelle wird Gesetz.

(Schluß.)
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901.

Artikel 1.
Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 („Reichsgesetzblatt“ S. 141) erhält die die Ueberschrift

Gewerbegerichtsgesetz und wird geändert wie folgt:

I. Unter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 1 a. Für Gemeinden, welche nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages des beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

II. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie Ueber die Ausständigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs.
2. Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse.
3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftsakten, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

4. Ueber Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Umstände betreffen, sowie wegen gefordriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krantenkassenbücher oder Leistungskarten der Invalidenversicherung.

5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krantenversicherungsbeiträge und Eintrittsgebühren (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krantenversicherungsgesetzes).

6. Ueber die Ansprüche, welche aus Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern deselben Arbeitgeber gegen einander erhoben werden.

III. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3“ erlegt durch die Worte: „§ 3 Abs. Nr. 1 bis 5“, und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4“ durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“.

IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

§ 5 Abs. 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtskräftig, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

V. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstatet hat. Als Bewerber soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetriebe beschränkt (§ 6, Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13 a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Bewerber zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundrissen der Vermögenswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Parteischlaglisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl eingureicht sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahlen aufzustellen hat, so sind die Vollzugsbehörden sowie Krantenämter, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungshalle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzahlen zu gewähren.

VII. Der § 14, Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 14, Abs. 1. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Rettung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2, Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

§ 19. Aus den Arbeitgebern entnommene Bewerber, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Bewerber, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die freiwillige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. § 31, Abs. 4 wird gestrichen (betr. Postzustellung).

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz:

§ 40, Abs. 6. Ercheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine den Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. §§ 41 u. 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4, folgende Fassung:

Kunstprodukt oder Fabrikware!

In der letzten Verammlung der Gewerkschaften Wändens haben einige Kollegen die bedauerliche Mitteilung gemacht, daß bei der Firma W. das berühmte System des getrennten Abbedens und Rezens bei Autotypen eingeführt werden soll. Es entwickelte sich über diesen Punkt eine lebhaft Diskussion, die so manches berührte, was nicht nur die anwesenden, sondern alle Kollegen des In- und Auslandes interessieren dürfte. Ich will deshalb versuchen, in einer kurzen Abhandlung die Ergebnisse dieser Diskussion, sowie meine eigenen Erfahrungen niederzulegen, und damit den Beweis zu erbringen, daß eben dieses Trennungssystem sowohl für das Gewerbe im allgemeinen, als für den Künstler im besonderen schädlich, ja in jeder Beziehung höchst verwerflich ist.

Fragen wir uns zunächst, welches Ziel müssen wir beim Halbtonprozess im Auge behalten? — Soll die Wirkung des Originals, sei es Zeichnung, Gemälde oder Photographie erreicht, oder soll das Klischee als Fabrikware, wie andere Schleuderkittel der Massenproduktion nur der Quantität nach behandelt werden, gleichviel ob auch die Ausführung darunter leidet? — Ja bin der festen Ueberzeugung, daß jeder vernünftige Reproduktionstechniker sich für das erstere entscheidet wird.

Auf diese Stufe der Vollendung aber kann ein Klischee nur dann gebracht werden, wenn der Tonäger die von ihm abgedeckte Platte auch selbst ägt. Nur so kann er für die Ausführung garantieren. Eine genaue Festlegung der Rezenauer ist nie möglich. Es wird immer Gefährliche des Einzelnen sein und läßt sich ohne weiteres nicht in Minuten und Sekunden präzisieren. Ein berechnender Prinzipal wird übrigens das Trennungssystem schon deshalb verwerfen, weil er bei mangelhafter Arbeit weder den Abbeder noch den Rezer zur Rechenschaft ziehen kann. In manchen Geschäften hält man noch an der alten Einrichtung fest, die darin besteht, daß der Tonäger die Platte, wie er sie vom Retoucheur empfängt, vollständig fertig läßt, ohne sich einer weiteren Hilfstraft zu bedienen. Es hat dieses Verfahren seine guten Seiten. Man kann schon beim Anagen, als beim Punktsetzen sich verschiedene Vorteile bedienen, die dem Künstler nur zu gute kommen können, aber es wird verhältnismäßig viel Zeit unnütz vergeudet. Deshalb besorgen in modernen Kunstanstalten das Testieren und Einwaschen (mit Wasch- oder Tonwasser) eigens für diese Arbeit angelernte Leute. Dem Tonäger verbleibt also nur das An- und Effektieren. Und dies ist auch die einzig richtige Methode, es wird sowohl Zeit gespart, als auch der künstlerischen Vollendung Rechnung getragen. Bei besonders schwierigen Fällen bleibt es dem Rezer unbenommen, seine Platte von Anfang an bis zum Schluß zu behandeln.

Ein Vorteilung aber ist immer ein Ubeling und kann nie zu einem einigermaßen guten Resultat führen. Sie wird auch nur in solchen Anstalten angewandt, welche nicht auf höchste Ausführung setzen, sondern die Autotypie

* Die Kollegen haben sich dagegen einmütig verwohrt und dadurch erreicht, daß diese Arbeitsteilung nicht eingeführt wurde.

§ 49 Abs. 1. Nr. 4: der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Vertrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitverlumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteil festgesetzt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.
XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55 a. Die Ansetzung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wahlfähigkeit eines Beisitzer zu dem von ihm begleiteten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ansetzung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu dem im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:
§ 61. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 62 a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62 b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe rufen.

§ 62 c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62 a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Wegen die Festsetzung der Strafe findet Beschränkung nach den Bestimmungen der Z. P. O. statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren abgewiesene Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Petri-Beisitzer ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:
§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuweisung sind die beiden Teile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

§ 64. ... Das Einigungsamt oder im Falle des § 62 a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „Beisitzer und“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 69 a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammenlegung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solcher Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die zugehörigen Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile betreffen, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
§ 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jeder Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Streitigkeit verhängt aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. ... Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 73 Abs. 3 ersetzt; § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Absatz 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80 a. In dem Verhältnisse der Innung, der Innungsgerichtsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.
Rechtsförmlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.
Der Reichsanwalt wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgesehene Veränderungen ergibt, unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweilungen auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung und Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, 29. Juni 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichsanwalt bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.
Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich
Gegeben: Travemünde, den 30. Juni 1901.

Korrespondenzen.

(Korrespondenzen ohne Beibring des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme).

Berlin, Filiale III, Lithographen. Quartalsbermittlung am 9. Juli 1901 im „Dresdener Garten“. I. D.: 1. Geschäftliches; 2. Bericht über unsere neueste Berufsstattigkeit; 3. Mitteilungen über die Arbeitsverhältnisse bei Bromholz und Grasnitz. — Kollege Tischendörfer eröffnete um 9 Uhr die Berammlung. Das Protokoll der letzten Monatsversammlung wurde vorgelesen und genehmigt. Es wurde alsdann mitgeteilt, daß sich zu der Partie nach Berlin bis dato 86 Kollegen gemeldet hatten und in Leipzig über 40 Teilnehmer. Ferner wurde bekannt gemacht, daß den Kollegen eine Anzahl Protokolle vom 3. internationalen Kongress zu Paris zur Verfügung ständen. Kollege Tischendörfer erwähnte, es sei ein Versehen, daß auf der heutigen Tagesordnung nicht der Punkt „Quartalsabrechnung“ stehe und erteilt derselbe hierzu dem Kassierer, Kollegen Dübelt, das Wort. Im 2. Quartal 1901 balancierten Einnahmen und Ausgaben mit M. 2000,30 Unter den Ausgaben sind zu erwähnen: Deutscher Zuluß (Berliner Vereinst-Bureau) 198 M. 48 Pf.; Arbeitslosen-Unterstützung 356 M. 10 Pf. (1. Quartal 493 M. 60 Pf.). Der Mittelgliederbestand am Schluß des 2. Quartals war 461 (1. Quartal 451). Das Privatvermögen unserer Filialkassa beträgt z. B. M. 34,25. Kollege Krumm eruchte die Vertrauensleute, die Beitraglisten gut und übersichtlich zu führen, um somit unserem Kassierer die oberstn schwerste Arbeit zu erleichtern. Die Revisoren bestätigten Bestand und Richtigkeit der Kasse und wurde Kollege Dübelt Entlassung erteilt. Zu Punkt 2 der Tagesordnung verlas Kollege Krumm die interessanten Resultate der neuesten, vom Verbandsvorstand veranlaßten, Berufsstattigkeit von Berlin, die sich auf 796 Lithographen Berlin in 60 Geschäften bezieht; darunter waren 629 Gromollthogr., 102 Mantalfthogr. und 65 Kartthogr., von denen insgesamt nur 157 dem Geselederbund angehören. Etwa 500 arbeiten im Wochenlohn bei einem Verdienst von M. 12—53 und circa 300 im Akkord bei einem Verdienst von M. 18—54 pro Woche. Die Arbeitszeit ist zwischen 42 bis 54 St., ein Lithograph arbeitet 60 St. die Woche. Gehälte wurden 363 bezugslos. Von 233 Kollegen werden durchschnittlich pro Woche 1475 Ueberstunden gemacht, d. h. pro Kopf 6 1/2 St. An der sich daran schließenden Diskussion beteiligten sich die Kollegen Tischendörfer, Wuttke, Cornelius, Dübelt und Bartsch. Zum 3. Punkt der Tagesordnung gab Kollege Tischendörfer bekannt, daß unser Verwaltungsvorstand beschließen habe, einzelne Ateliers, in denen es betriebs Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht zum Besten sehe, von nun ab rechtslos in schärfer Weise zu kritisieren. Die beiden auf die heutige Tagesordnung gebrachten Ateliers seien noch lange nicht die miserabelsten Berlins, jedoch müsse ein Anfang gemacht werden. Bei Bromholz wurden 2 Postkarten in 13 Tagen für M. 80 gemacht. Von diesen Karten zirkulierten ein Abzug mit Preisliste in der Berammlung. Einem Gehälte wurde zugemutet, an einer längst benötigten und schon einmal in der Auflage gedruckten Arbeit erhebliche Korrekturen ohne Bezahlung zu machen; da er es nicht umsonst machen wollte, mußte er ausbleiben. Bei Grasnitz, wo bisher noch Rechn gearbeitet wurde, ist die Arbeitszeit von 8 St. auf 8 1/2 St. erhöht worden. Die Lithographen Kettner und Preuß, ehemalige führende Gewerkschaftler, sind mit je 1 Gehälte als Akkordarbeiter dort eingetreten. In der Diskussion charakterisierte Kollege Dübelt, daß Herr Bromholz, trotzdem nicht viel zu thun war, inerte, um Arbeitslose, durch Entbehrung wurde gemacht Kollegen, zu dem oben erwähnten billigen Akkordpreis zu bekommen. Gleichzeitig kritisierte er den bei der Firma Hofmeyer die Oberaufsicht führenden Herrn Oberlithographen auf's Schärfste wegen des Tons, den er den Gehälten gegenüber anschaltete. In der Debatte beteiligten sich noch die Kollegen Schuster, Koch, Hubert und Tischendörfer. Schluß der gut verlaufenen Berammlung gegen 12 Uhr. P. P.
Berlin, Filiale I. Die Sektion der Tabak-, Wachs- und Anoleumdrucker hielt am 20. Juli 1901 eine gut besuchte Mittelgliederberammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Vortrag über die Entwicklung des vom Arbeitgeber gemieteten Wohnungen sofort geräumt werden müssen, so daß die Bewohner aller ihrer Vorteile verlustig gehen und Mühe haben, ein anderes Unterkommen zu finden. Die Unternehmer wissen eben ganz genau, daß es kein besseres Mittel gibt, die Arbeiter in Abhängigkeit zu erhalten, als das, ihnen sogenannte Arbeiterwohnungen zu errichten.
Es wurde aber auch der Versuch gemacht, für die Arbeiter wirklich eigene Häuser zu bauen, in denen sie vom Hauspächter und Unternehmer völlig unabhängig sind und zwar, indem sie die Häuser selbst errichten. Diesen Plan zu verwirklichen, hat sich in Kopenhagen eine Anzahl Arbeiter zum Ziel gesetzt und zu diesem Zwecke einen Verein gebildet.
In der dänischen Hauptstadt ist die Arbeiterpartei im Besitze mehrerer großer Grundstücke mit umfassenden Verammlungslokalen, die sie selbst erbaut hat, aber es gab noch keinerlei Institutionen, durch die ein Arbeiter Besitzer eines eigenen Häuschen mit Garten werden konnte.

Schluß folgt.

Arbeiterhäuser in Dänemark.

F. H. Von besonderer Wichtigkeit für die soziale Lage jeder Klasse der Gesellschaft sind ihre Wohnungsverhältnisse. Wer in großen luftigen Räumen wohnt, wird naturgemäß körperlich und auch seelisch gesünder sein, als derjenige, der in engen, dunklen Böhern hausen muß. Wie traurig es aber mit den Wohnungen der Arbeiter zumeist bestellt ist, wie hier das dicke Zusammenwohnen in ungesunden Baracken auf die physischen und moralischen Eigenschaften einwirkt und zur Degenerierung ganzer Arbeiterklassen beiträgt, davon geben die zahlreichen statistischen Erhebungen, besonders die Enquete des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen ein lehrreiches Bild, sobald selbst die Gegner der modernen Arbeiterbewegung sich der Erkenntnis von den engen Beziehungen zwischen Wohnungsfrage und sozialer Frage nicht verschließen können. Ein berühmter englischer Staatsmann kennzeichnete diese Beziehungen mit den Worten: „Die Wohnung ist das Band der Zivilisation, aus ihr gehen alle jene Einflüsse hervor, die der Gesellschaft eine be-

stimmende Richtung zum Guten oder Schlimmen geben, die veredelnd oder verderbend auf sie einwirken. Ein Mensch, der fühlt, daß seine Wohnung ein Heim, ein süßes Heim ist, ist stolz auf die Gesellschaft, in deren Mitte er lebt; aber ein Mensch, der fühlt, daß sein Haus ein Abgrund des Elends ist, greift die Gesellschaft an, deren ungerechtes Opfer er zu sein glaubt — oder vielmehr deren Opfer er in der That ist.“

Von den verchiedenen Seiten unternahm man es, den Arbeitern bessere, gesündere Wohnungen zu beschaffen. Neben einzelnen philanthropischen Vereinen waren es besonders Waugesellschaften und große Fabrikanen. Während die „Eigentumsbau-gesellschaften“, besonders in großen Städten unter schönen Worten vom „eigenen Heim“ u. den Arbeitern gewissermaßen auf Abzahlung kleine Häuser erbauen und dabei natürlich verdienen wollten, verfolgten die großen Unternehmer mit dem Bau von Arbeiterwohnungen einen anderen Zweck. Ihnen kommt es vielfach nur darauf an, die Arbeiter an die Scholle zu fesseln, sich einen willigen und gesüßigten Arbeiterstamm zu erhalten. Deshalb auch vielfach die Bestimmung, daß bei Streiks u. die

stimmende Richtung zum Guten oder Schlimmen geben, die veredelnd oder verderbend auf sie einwirken. Ein Mensch, der fühlt, daß seine Wohnung ein Heim, ein süßes Heim ist, ist stolz auf die Gesellschaft, in deren Mitte er lebt; aber ein Mensch, der fühlt, daß sein Haus ein Abgrund des Elends ist, greift die Gesellschaft an, deren ungerechtes Opfer er zu sein glaubt — oder vielmehr deren Opfer er in der That ist.“

Welthandels; 2. Diskussion; 3. Berichtlesen. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung gelesen und angenommen war, erhielt der Referent, Herr Paul Jahn, das Wort. Selbiger fällt in seinem 1 1/2 stündigen mit Beifall aufgenommenen Vortrage, daß von jeder der Menschen das Bestreben hatten, ihre Landesprodukte gegenseitig auszutauschen. Das älteste Handelsvolk waren die Phönizier, welche, da es noch keinen Kompaß gab, nur Küstenfahrten ausführen konnten, trotzdem aber bis zur Ostsee vordrangen. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Phönizier, als Handelsvolk, von den Griechen und Römern abgelöst. Später treten die Wikinger als führende Seefahrer hervor. Durch die Erfindung des Kompasses, die Entdeckung Amerikas, und mehrere Jahrhunderte später die Erfindung der Dampfmaschinen und der Eisenbahnen, erhielt der Welthandel einen bis dahin ungeahnten Aufschwung. Die rasche Entwicklung des Handels illustrierte der Referent durch einige Zahlen. Während im Jahre 1840 die Gesamtlänge der Eisenbahnen der ganzen Welt 400 Km. betrug, ist sie heute auf 820.000 Km. angewachsen, welche einen Wert von 150.000 Millionen Mark präsentieren. Gleichen Schritt hat die Entwicklung des Postwesens hiermit gehalten, welches infolge des billigen Tarifs einen so stetigen Aufschwung erlangt hat, daß allein in Berlin, im Jahre 1900, 16 Millionen Postsendungen zu bewältigen waren. — Eine Diskussion wurde nicht bestritten. — Unter „Berichtlesen“ teilte Kollege Weiskopf mit, daß unser früherer Kollege, der Stadtverordnete August Hebler, in Köpenick verstorben ist. Die Beisammung erbe den Entscheidungen in der nächsten Weisung und beschloß, sich an der Beerdigung zu beteiligen. (Schluß 11 1/2 Uhr.)

Kiel. Auf welche Art und Weise mitunter Kollegen von einem Prinzipal behandelt werden, will ich hiermit in Kürze skizzieren. Ich arbeitete in der Firma C. Uebermuth. Dieser Herr scheint in seinen Angestellten nur Rechte zu erblicken. Man sollte doch wahrhaftig von einem Mann, der einer Gesellschaft angehört, die ihren Mitgliedern eine gerechte und gütliche Behandlung gegenüber ihren Untergebenen verspricht, alles andere erwarten, als was dieser Herr sich gegenüber seinen Angestellten erlaubt. Ich glaube kaum, daß Ausdrücke wie „dummer Junge“, „Pillou“ in „Königs“ Umgang mit Menschen zu finden sind, hier sind sie bei jeder Gelegenheit an der Tagesordnung. Auch zu Täuschungen ist es bereits einem Lithogr. B. gegenüber gekommen. Den Anlaß hierzu gab eine verunglückte Arbeit. Zum Schluß möchte ich die Kollegen, speziell die verheirateten, darauf aufmerksam machen, bevor sie hier Stellung annehmen, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, um sich vor Schanden zu bewahren. Wer erst hier einmal nach dem Norden verschlagen ist, für den fällt es sehr schwer, wieder wegzukommen. Auch ist das Kieler Pfaster augenblicklich eins von den teuersten.

C. W.
Leipzig. Mit Bezugnahme auf die Leipziger Korrespondenz in Nr. 29 der „Gr. Pr.“ sei noch bemerkt, daß es nicht eine gewöhnliche Mitgliederversammlung war, sondern die Generalversammlung, deren Beschlüssen mit 25 St. geschadet wird. Der Vorstand setzt sich erhoben über die Generalversammlungsbeschlüsse hinweg. Welchen Wert haben denn die Versammlungen, und warum werden 25 St. Strafe erhoben, wenn der Vorstand den Beschlüssen zuwiderhandelt? Welche Bundesmitglieder?

Leipzig. Senefelderbund. Berichtung. In der Korrespondenz der letzten Nummer aus Leipzig, mit „Mehrere Bundesmitglieder“ unterzeichnet, ist folgendes richtig zu stellen. „Die tagliche Bundesversammlung fand nicht am 29. sondern am 14. Juni statt. — Der Antrag auf Verlegung des Jahrbüchles nach dem „Pantheon“ ist bereits erst in letzter Stunde, nachdem von den 220 anfangs anwesenden Mitgliedern bereits über die Hälfte weggegangen waren, gestellt worden. — Dem Antrage, welcher mit 61 gegen 47 Stimmen — nicht 57 gegen 35 Stimmen, wie die Korrespondenz sagt — die Majorität erlangte, folgte die Hauptfrage, die Ausführungsbestimmung, wann die Verlegung stattfinden sollte, da ja der Vorstand bereits seit dem 1. Juni sein neues Lokal „Kochplatz 9“ besetzt hatte und schon Sitzungen und Jahrsabende datselbst stattfanden. — Dieser Beschluß war insofern ein einseitiger, weil einerseits die Versammlung nicht mehr vollständig, also der Wichtigkeit der Sache gemäß für beschlußunfähig anzuerkennen werden konnte, und andererseits das Wort für das „Pantheon“ nur von den Steindruckern abgegeben wurde. — Die Lithographen, überhaupt die große Mehrheit der Leipziger Bundesmitglieder, haben keine Sympathien für das ihnen aufgedrängte Lokal und entspräche es durchaus nicht dem demokratischen Prinzip, wenn der Vorstand, ohne daß der Gegenstand aus der Tagesordnung für die Versammlung vorher bekannt gemacht worden wäre, der zufälligen Bestimmung von 61 Mitgliedern folgen, dem Willen und den Gefühlen der Mehrheit der Mitglieder zuwiderhandelte. — Der Vorstand hat in seiner Bekanntmachung des Inserates in Nr. 27 d. Bl. weder von einem Willen, in das „Pantheon“ zu gehen, noch von einer Amtsübertragung etwas abdrucken lassen. Es sollte damit nur zum Ausdruck kommen, daß man das nun einmal gemietete und bezogene Lokal nicht, ohne Umstände und Verlegung von Anspruchsrechten gegenüber dem neuen Wirt, sofort wieder aufgeben könnte, weil es der Wunsch einer kleinen Mitgliedergruppe ist, sondern bis auf weiteres, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, datselbst die Beiträge entgegengenommen werden. — Die nächste Mitgliederversammlung soll beschließen, daß jedem Mitgliede nach demokratischen Prinzip Willensfreiheit gegeben werde, seine Willensänderung in dieser Frage kund zu thun. Das nicht durch einseitige Aktion und augenblicklichen Mehrheitsbescheid ein Territorium exportieren, welcher sich im Widerspruch zu unseren früheren Besprechungen, auf ein friedliches Nebeneinanderarbeiten des Bundes und der Organisation beruhe, und jetzt, nachdem die Willensänderung durch das Ergebnis der Ur-

stimmung zur Thatfache geworden, wodurch dem Bund keine neutrale Stellung besonders angelesen ist, föhrend für dessen weitere Entwicklung sein könnte.“

Schweidnitz i. Schl. Am 13. Juli feierte die hiesige Mitglieder-Versammlung ihr 10jähriges Bestehen in Gestalt eines Kommerzsabens. An demselben Tage konnte auch Kollege Wühl das 10jährige Jubiläum als Vertrauensmann feiern. Mehrere Kollegen von Altwasser und Freiburg hatten der Einladung Folge geleistet. Der Arbeitervereinsverein „Vorwärts“ trug dazu bei, daß fest durch mehrere Wirkungsvoll vorgetragen werden zu versichern. In der Festrede gab der Vertrauensmann auch einen Rückblick über das verfloßene Jahrzehnt. Am Schluß seiner mit Beifall aufgenommenen Rede ermahnte er die Kollegen, stets treu zu unserer Gewerkschaft zu halten und Übergab alsdann den Schweidnitz Kollegen die vom Kollegen Köhring-Ghemnitz bezogene Büste unseres Altmeisters. Kollege Jappe gedachte in schwingvollen Worten der Verdienste, welche Kollege Wühl sich um unsere Nebenstelle erworben hat. Aus Anlaß dessen wurde dem Jubilar von den hiesigen Mitgliedern ein prächtiges Stammesbild mit Widmung überreicht. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates brachte am Schluß seiner Rede ein dreifaches Hoch auf unsere Organisation aus. — Gesangs- und Musikstücke, errieten sowie weiteren Inhalts stellten die zahlreich erschienenen Gäste und Kollegen bis in die frühen Morgenstunden in fröhlicher Stimmung besaamen. Ueber den Verlauf der Fester war jeder hochbefriedigt.

Wien. Ueber die kartographische Anstalt G. Freitag & Verndt und über die Kunstankst. H. F. Wieginger & Lehmann ist bis auf Widerruf die Sperre verhängt.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Bekanntlich hat der letzte Verbandstag der Tisch-Drucker'schen Gewerkschaften in Köln nur noch mit geringer Majorität die Beibehaltung des bekannten Reverses, wodurch Sozialdemokraten von den Gewerkschaften ferngehalten werden sollen, beschlossen. Es war vorauszu sehen, daß einzelne Gewerkschaften diesem Beschlusse nicht Rechnung tragen würden. Diesen Schritt hat nunmehr der Gewerkschaft der Deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter (Tisch-Drucker) auf seinen in Heidelberg tagenden Verbandstag gemacht, indem er durch Beschluß die Abschaffung beschloß. Das Statut liete so viel Handhaben, daß feindliche Elemente trotzdem abgehalten werden könnten. Der letzte Satz läßt allerdings große Freiheit durchblicken.

Auf Beschluß der Aufsichtskommission des internationalen Buchdrucker-Sekretariats findet am 8. August und folgende Tage in Luzern ein internationaler Buchdruckerkongress statt, nachdem sich 10 Landesverbände für die Abhaltung eines solchen erklärt haben.

Die Glasarbeiter treten am 25. August zu einem internationalen Kongress in Hannover zusammen. Die Beratungsgegenstände sind: Bericht des Sekretärs und der Delegierten. Die Differenzen in der Glasindustrie. Organisation. Arbeitszeit. Lohnfrage. Wanderung der Glasarbeiter u. s. w.

In den letzten Tagen hielten einige Gewerkschaften Norwegens ihre Verbandstage ab:

Der Verband der Gasen- und Transportarbeiter beschloß unter andern einen Paktus im Saami aufzunehmen, wonach der Verband sich in seinem Willen der sozialistischen Arbeiterpartei anschließt. Bestimmte Klagen wurden laut über die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes. Eine Kommission, die diesbezügliche Schritte zur Hebung des Amtes unternehmen soll, wurde eingesetzt.

Der Typographenbund schickte auf seinem Verbandstag einen Antrag, der die Annäherung des Verbandes zu der Landesorganisation der Gewerkschaften bezwecken sollte, mit 22 gegen 4 Stimmen ab.

Am Streik der Stahlarbeiter in Amerika sind nach den neuesten Mitteilungen 100.000 Arbeiter beteiligt. Der Kernpunkt der Differenz ist die Verlegung des Truists, mit dem Arbeiterbund statt mit Einzelarbeitern zu verhandeln. Der Streik bedeutet ein gemäßigtes Ringen zwischen einer mächtigen, einflussreichen Unternehmer-Organisation und einer starken, kraftvollen Arbeiter-Organisation, die ihre Anerkennung als eines gleichberechtigten Kontrahenten verlangt. Auf den Ausgang dieses Kleinstampfes darf man sehr gespannt sein.

Verschiedenes.

Ein Streit von allgemeinem Interesse spielt sich gegenwärtig in Hamburg ab. Der Sachverhalt ist folgender: Die organisierten Maurer saßen in einer Versammlung den Beschluß, nur noch gegen festen Lohn zu arbeiten und alle jene Bauten zu sperren, auf denen in Afford gearbeitet wird. Diesem Beschluß folgten sich etwa 200 Verbandsmittelglieder nicht, sie arbeiteten vielmehr in Afford weiter. Die Folge davon war, daß der Ausschluß aus dem Verband. Das ist zu verstehen. — Nicht verständlich ist aber der gleichzeitig gestellte Antrag, die rentierten Verbandsmittelglieder aus der sozialdemokratischen Partei auszuschließen, solange nicht die Mitglieder der Partei beim Verband abhängig gemacht von der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei. Eine solche Alternative wird und kann aber beim Verband der Maurer ebensowenig gestellt werden, wie bei einer anderen sich modern nennenden Gewerkschaft, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Gewerkschaftsbewegung in Eekterer zu versinken zu lassen und alle jene Berufsangehörigen, die eine andere oder überhaupt keine politische Meinung haben von der Teilnahme am Gewerkschaftsleben auszuschließen. — Das in dieser Sache angetretenen Schiedsgericht hat nun allerdings den Antrag auf Ausschluß aus der Partei abgelehnt, damit scheint

aber der Vorfall nicht erledigt, denn die Antragsteller erklärten bereits, sich mit dem Schiedsgericht nicht zufrieden zu geben.

Anzeigen.

Erklärung.

Der Lithograph Herr **Alex Meyer**, genannt „Athleten-Meyer“, hat in letzter Zeit über mich ehrenrührige Behauptungen, die mit meiner Tätigkeit als Mitglied unserer Filial-Vergnügungs-Kommission zusammenhängen, in Kollegenkreisen verbreitet. Diese Behauptungen mußte er in meiner und des Kollegen Tischendörfers Gegenwart als **unwahr** anerkennen. Ich habe nun vernommen, daß Herr Meyer trotzdem noch davon gesprochen hat und bitte ich die Kollegen darum, mir umgehend diesbezüglich Nachricht zukommen zu lassen, falls der Herr sich weiterer Bemerkungen nicht enthält, um ihm auf anderem Wege klar zu machen, daß er mit Wissen Unwahrheiten verbreitet. **Paul Fehner.**

Berlin I,

Steindrucker und Berufsgeossen.
Mittwoch, d. 31. Juli, abends 8 1/2 Uhr in „Büsten Potat“, Grenadierstr. Nr. 33

General-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Geschäftliches; 2. sassen- und Qualitätsbericht; 3. Vortrag und Diskussion über: Das Recht im gewerblichen Arbeitsvertrag; 4. Neuwahl der Vergnügungskommission; 5. Berichtlesen. Die Kollegen sind gebeten, zu dieser wichtigen Versammlung recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Die Verwaltung.

Achtung! Filialen Berlin's. Achtung!

Sonntag, d. 3. August 1901: **Franzerei Friedrichshain** (früher Lips)

Großes Sommerfest

nach **BALL** zum Besten arbeitsloser Kollegen, unter gütiger Witwirkung des Gesangs-Vereins „Senefelder“. Auftreten der Gesellschaft Stogelewitz und des Gesangs-Humoristen Herrn Lemberg. **Konzert:** ausgeführt von Mitgliedern der Phil.-Berufs-Musiker unter Leitung des Herrn Litz. **Programms 30 Pfg.**

Nach dem Konzert Ball. Herren, welche daran teilnehmen, zahlen 50 Pfg. nach. Jedes Kind erhält eine Stockstern gratis.

Die Kaffeeküche steht den geschätzten Damen zur Verfügung.

Billets sind zu haben im Vereinsbureau Engel Ufer 15,3 sowie beim Kollegen Brall, Stargarderstr. 4 und Mescha, Altkalberstr. 24, sowie bei den Komiteemitgliedern und Vertrauensleuten. Um zahlreichen Besuch bittet **Das Komitee.**

Zahlstelle Kassel.

Sonntag, d. 27. Juli 1901, **10jähriges Stiftungs-Fest**

in den Sälen des Arbeiter-Fortbildungs-Vereins, bestehend in **Abend-Unterhaltung** mit nachfolgendem Ball, wozu wir alle Kollegen nebst Angehörigen, sowie Freunde höflichst einladen mit dem Bemerkens, daß für alles bestens gesorgt ist und das Fest ein gemüthlicher, vergnügter Abend zu werden verspricht. — Anfang 8 Uhr. — **Wir folgenalem Gruß Das Komitee.**

Nürnberg II, (Chemigraphen).

Vertrauensm.: **Franz Jüstl**, Friedrichstr. 51, IV (inkl. Heilunterstützung und Arbeitsnachweis ehrenbeholdt).

Leipzig II,

Sektion der Lithographen.
Vertrauensm.: **Alex. Czech**, Leipzig-Schleusig, Könnertstr. 68 IV.

R.-U.: **Chr. Kändler**, Leipzig-Reuditz, Augustenstr. 5 II, zu jeder Tageszeit.

Verteilslokal: **Rest. „Nonnenwähe“**, Wühlgasse 14 (am Kochplatz). Datselbst Logis. Jeden Sonntag findet dort von abends 8 Uhr ab Entgegennahme der Beiträge, Erledigung aller Vereinsangelegenheiten und geistliche Zusammenkunft der Lithographen Leipzig statt. Berichtlesen Sachorgane liegen aus. Ein jeder Kollege ist willkommen.

Spießbürger aus „Stadt Hannover“

besucht Ihr den „Albert-Park“, das „Nonnenholz“, so kehrt ein in der „Grünen Aue“, Schleusig, Könnertstr. 8, in dem neuen „Eifer-Café“ mit Gondellation und fährert Euch bei Euren alten Wirtswater **Wih. Jylf.**

Slomke's Städtebuch

für reisende Arbeiter, Handwerker u. Kändler, mit Effendahn- und Wegekarte von Deutschland u. ang. Ländern, 356 Seiten, geb. 1.20. In bester durch alle Buchhandl. oder gegen Einsf. 1.40 von **G. Slomke's Verl. Bielefeld.**